

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bachauen am Scharlenberg“, Gemarkung Bolanden und Dannenfels, Donnersbergkreis vom 05. Mai 1989

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S 70 ff) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Bachauen am Scharlenberg“.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Bolanden die Grundstücke Plan-Nrn. 2446 (Gerbach), 2446/2 (Dörnbach), 2861/10, 2866, 2867, 2867/2, 2867/3, 2967/4, 2967/5, 2867/6, 2867/7, 2867/8, 2868, 2869, 2870, 2871, 2871/2, 2872, 2872/2, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2879/2, 2879/3, 2880, 2881, 2882, 2882/2, 2883, 2883/2, 2884, 2885, 2903 (teilweise; südlich des Weges Plan-Nr. 2904), 2905 (teilweise; südlich des Weges Plan-Nr. 2904) und in der Gemarkung Dannenfels die Grundstücke Plan-Nrn. 605 (Trügelsbach), 435 bis 438, 448, 449, 592 bis 596, 596/2, 597 bis 604, 606, 607, 607/2, 607/3, 607/4, 608 bis 620, 653, 653/2, 653/3, 654 bis 656 und 1245. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 26,3 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Insbesondere sind die verschiedenartigen Standorte wie stehende und fließende Gewässer mit ihren Uferbereichen, wiesen- und Feuchtwiesengesellschaften, Waldränder und Gehölzsäume als Lebensstätten der hier typischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und wiederherzustellen.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Landespflegebehörde – Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (2) Maßnahmen und Handlungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
 1. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,

3. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
 4. das Reiten, Baden, Lagern, Zelten und das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art,
 5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer sowie das Grillen,
 6. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
 7. die Umwandlung von Wiesen- oder Brachland in andere Nutzungsarten,
 8. das Einbringen von Tieren, Pflanzen oder vermehrungsfähigen Pflanzenteilen,
 9. die Beseitigung oder Beschädigung von Landschaftsbestandteilen wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken oder Einzelbäume,
 10. die Aufforstung von Flächen, die bisher nicht im Wald bestockt waren,
 11. das Einbringen oder Abbauen von Bodenbestandteilen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 12. die Benutzung von Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und die Anlage oder Veränderung von fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich der Ufer,
 13. das Zerstören von Röhricht und Wasserpflanzengesellschaften,
 14. das Anlegen oder Unterhalten von Wildfutterplätzen sowie die Errichtung und wesentliche Umgestaltung von Jagdeinrichtungen aller Art,
 15. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (3) Zusätzlich sind folgende Maßnahmen verboten:
1. Bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten oder zu erweitern sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
 2. das Gebiet zu verunreinigen, feste oder flüssige Abfälle abzulagern sowie Materiallagerstätten aller Art anzulegen,
 3. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten,
 4. Motorsport- oder Modellsportanlagen zu errichten oder zu betreiben,
 5. Bade-, Zelt-, Camping-, Sport oder Spielplätze anzulegen oder zu erweitern,
 6. die Gewässer fischereilich zu nutzen.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 muss versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden kann oder wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (5) Die Genehmigung nach § 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (6) Gesetzliche Bestimmungen, nach denen die Genehmigung nach Abs. 1 durch die Entscheidung einer anderen Behörde eingeschlossen oder ersetzt wird (Planfeststellung), bleiben unberührt.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in bisherigem Umfang und der seitherigen Nutzungsweise, mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 2 Nr. 10,
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 2 Nr. 14,
 3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 7,
 4. zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordnete oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne die erforderliche Genehmigung der Landespflegebehörde vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 reitet, badet, lagert, zeltet und die Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art befährt,
 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Feuer anzündet, unterhält oder grillt,
 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Wiesen- oder Brachland in andere Nutzungsarten umwandelt,
 8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
 9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Einzelbäume beseitigt oder beschädigt,
 10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet,
 11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut sowie Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vornimmt,
 12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt oder fließende bzw. stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert,
 13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Röhricht und Wasserpflanzengesellschaften zerstört,
 14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Wildfutterplätze anlegt oder unterhält sowie Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder wesentlich umgestaltet,
 15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert sowie Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 2. § 4 Abs. 3 Nr. 2 das Gebiet verunreinigt, feste oder flüssige Abfälle ablagert sowie Materiallagerstätten aller Art anlegt,
 3. § 4 Abs. 3 Nr. 3 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt sowie sonstige gewerbliche Anlagen errichtet,
 4. § 4 Abs. 3 Nr. 4 Motorssport- oder Modellsportanlagen errichtet oder betreibt,
 5. § 4 Abs. 3 Nr. 5 Bade-, Zelt-, Camping-, Sport oder Spielplätze anlegt oder erweitert,
 6. § 4 Abs. 3 Nr. 6 die Gewässer fischereilich nutzt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 05.05.1989
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung

(Werner)
Kreisverwaltungsdirektor